Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

V.

Zur Lex Saxonum.

Von

Alfred Boretius.

Zur Lex Saxonum. Von Dr. Karl Freiherr von Richthofen. 8. VIII und 432 S. Berlin 1868.

Die Ausgabe der lex Saxonum, welche Freiherr von Richthofen für die Monumenta Germaniae vorbereitet hat, ist auch der Entstehungsgrund für die reiche Fülle von Studien, welche das in der Ueberschrift genannte Werk veröffentlicht. Sie behandeln in freier Weise Fragen, welche in Bezug auf die ursprüngliche Gestalt, Entstehungszeit und Inhalt des sächsischen Volksrechts dem Herausgeber sich aufdrängen mußten, und sind überall anregend und belehrend, wie man von einem so umsichtigen und kunstgerechten Herausgeber, von einem in der Kenntniß niederdeutscher Rechtszustände so unerreicht dastehenden, von einem in der Gesammtheit der ältesten und ältern deutschen Rechtsquellen und der einschlagenden Literatur so wohl bewanderten Gelehrten wie Freiherrn von Richthofen sie erwarten durfte. Der Charakter des Buches als einer Sammlung freier Studien mag manche Breite der Darstellung, selbst einzelne dem Leser Ermüdung drohende Wiederholungen (der Inhalt von §. 13 und 14 kehrt zum Beispiel guten Theils in §. 15 nochmals wieder) und die Einfügung mancher den Zusammenhang etwas un-

terbrechenden Untersuchung entschuldigen. Denn wollte man, wozu das Inhaltsverzeichniß aufzufordern scheint, als alleinigen Gegenstand der Forschungen die Frage nach der Textgestaltung und Entstehungszeit des sächsischen Volksrechts ansehen, so müßten so breit angelegte Untersuchungen, wie sie z. B. über die Todesstrafen des sächsischen Rechts (S. 218—330), über Asylrecht, Ausübung der faida, Frauenkauf und Frauenraub angestellt werden, als nicht gerechtfertigte Abschweifungen erscheinen.

Der Frage nach der Textgestaltung des sächsischen Volksrechts ist die erste Abtheilung (S. 1—96) des Buches gewidmet. In ausführlichster Weise werden hier die Handschriften und Ausgaben, namentlich die auf verloren gegangenen Handschriften fußenden Ausgaben, einer Beurtheilung unterzogen. Was jeder einzelnen eigenthümlich ist, wird hervorgehoben, die abweichenden Lesarten und selbst Schreibfehler werden genau angegeben und danach Schlüsse gezogen, welchen Werth die erhaltenen Handschriften und Ausgaben haben und wie sie dem ursprünglichen Texte des Gesetzes näher stehen oder sich weiter von ihm entfernen. Daß diese in der Literatur deutscher Rechtsquellen neue Art der Darstellung das Interesse eines großen Leserkreises fesseln wird, möchte stark zu bezweifeln sein; daß es unmöglich wäre, andere in zahllosen Handschriften und Ausgaben überlieferte Volksrechte, wie etwa das salische oder langobardische, in gleicher Weise zu behandeln, ist gewiß. Das aber ist zuzugeben, daß jeder Herausgeber deutscher Rechtsquellen, der seine Sache versteht, in der Weise für sich verfahren muß, wie Richthofen hier vor den Augen des Lesers thut, weshalb die betreffenden Ausführungen als eine treffliche Anleitung in der Kunst, deutsche Rechtsquellen herauszugeben, empfohlen werden können. Und ferner ist es nicht zu verkennen, daß durch das hier eingeschlagene Verfahren manche für die Textkritik sehr erhebliche Fragen endgiltig entschieden werden, welche von früheren Herausgebern zweifelhaft gelassen oder unrichtig beantwortet worden waren. So kann z. B. nach den Ausführungen Richthofens kein Zweifel mehr obwalten, daß die in Herolds Ausgabe vorkommenden Titelüberschriften von dem Herausgeber willkürlich erfunden sind, und daß Lindenbrogs Ausgabe lediglich mit uns auch sonst bekannten Hilfsmitteln hergestellt ist, also

nicht mehr als ein selbständiger handschriftlicher Text für uns in Betracht kommen kann.

Das zweifellose Ergebniß der im ersten Theile angestellten Untersuchungen ist, daß die lex Saxonum uns gegenwärtig in vier von einander unabhängigen Texten überliefert wird, die nur eine und dieselbe Form des Volksrechts gewähren und sich von einander nur durch kleine auf der Willkür der Abschreiber beruhende Zusätze oder Abänderungen unterscheiden. Wir stimmen dem Verfasser zu, wenn er an die Spitze als den dem authentischen Gesetz am nächsten kommenden Text denjenigen von Herold (welcher überhaupt nach unserer Erfahrung für seine Ausgabe bessere Handschriften als die meisten seiner Nachfolger benutzt hat) stellt, und wenn er dann die drei anderen Texte so ordnet, daß an zweiter bis vierter Stelle nach einander die Spangenbergsche und Corveyer Handschriften und die Ausgabe von Du Tillet in Betracht kommen. Zu der Annahme aber, daß der sich aus diesen vier Texten ergebende Wortlaut des Gesetzes von dem Originaltexte noch ziemlich weit entfernt sei, finden wir minderen Anlaß als Richthofen. Das allerdings wird man schwer annehmen können, daß die durchaus dieselbe Bestimmung nur mit etwas verschiedenen Worten enthaltenden c. 56 und 58, welche in unseren allen vier Texten sich finden, auch im authentischen Gesetze neben einander gestanden hätten. Wenn dagegen von Richthofen darauf hingewiesen wird, daß auch in c. 36 das in allen vier Texten auf 4 solidi angegebene fredum des litus nicht richtig sein könne, weil dieses nach sonstigen Grundsätzen nur $^1/_4$ des auf 12 solidi angenommenen fredum des nobilis betragen dürfe, nicht aber $^1/_3$, wie hier der Fall, so finden wir dies deshalb nicht zutreffend, weil auch in c. 3 des sächsischen Capitulars von 797 das fredum des litus $^1/_3$ von demjenigen des nobilis beträgt, also mit dem in unseren Texten der lex Saxonum überlieferten Verhältniß vollkommen übereinstimmt. Und wenn weiter Richthofen für das Abweichen unserer heutigen Texte von dem Originaltexte das Fehlen eines prooemium der lex geltend macht, so scheint uns auch dies seine Annahme nicht zu rechtfertigen, da ja auch die Volksrechte der Salier, Ribuarier und Baiern gleichzeitiger Prologe entbehren und diejenigen der Alamannen und Burgunder auch nicht viel vollständigere Ein-

leitungsworte wie die in den sächsischen Texten überlieferten In Christi nomine incipit liber legis Saxonum an der Spitze tragen. Daß der Gesetzgeber der lex Saxonum einen ausführlichen Prolog vorangeschickt habe, ist natürlich immerhin möglich, wahrscheinlich oder gar gewiß aber doch keinesfalls.

Schon in dieser ersten Abtheilung wendet sich der Verfasser wiederholt gegen die jüngste Ausgabe der lex Saxonum von Merkel, und zwar, wie wir überzeugt sind, mit vollem Recht. So werden S. 96 eine Reihe von Stellen aufgezählt, an welchen Merkel eine falsche Lesart in den Text aufgenommen, die richtige unter die Varianten verwiesen hat. So wird ferner S. 46 vollkommen richtig hervorgehoben, daß der Text, welchen wir nach dem uns zur Verfügung stehenden Apparat als echten hinzunehmen haben, in c. 66 mit den Worten homicidia componuntur schließe, und daß die bei Merkel noch folgenden fünf letzten Zeilen dem für uns authentischen Text fremd seien und Zusätze enthalten, welche theils von dem Schreiber der Corveyer, theils von dem der Handschrift Du Tillets auf eigene Hand angehängt worden seien. Merkel, welcher diese Zusätze in seiner Ausgabe zum größeren Theile auch der Spangenbergischen Handschrift zuschreibt, hatte, wie nach Richthofens Zeugniß nicht bezweifelt werden kann, die von Pertz gefertigte Vergleichung der Spangenbergischen Handschrift offenbar mißverstanden. Und so wird namentlich S. 49 und 87 mit vollstem Recht behauptet, daß die uns überlieferten Textformen auch nicht die mindeste Veranlassung zur Annahme wiederholter Recensionen des Volksrechts geben, und daß insbesondere Merkels Behauptung, die lex sei 802 von neuem überarbeitet worden und diese Ueberarbeitung liege in der Ausgabe Herolds vor, auf das entschiedenste zu bestreiten sei. Es ist diese Annahme Merkels in der That eine völlig willkürliche, für welche die ganz allgemein in den annales Laureshamenses überlieferte Nachricht, Karl d. Gr. habe sich im Jahre 802 mit den Volksrechten überhaupt beschäftigt, kaum einen Grund abgegeben haben würde, wenn es nicht einer Lieblingsneigung Merkels entsprochen hätte, überall in den Volksrechten mehrere Recensionen zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung von mehreren sogenannten Recensionen derselben Volksrechte und Capitularien hat zuerst Pertz im Archiv

der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte aufgebracht und dann in seiner Capitularienausgabe für eine Reihe von Capitularien durchzuführen gesucht; Merkel aber hat diese Entdeckung sowohl im dritten Bande der Leges wie in seinen Handausgaben der Volksrechte weiter ausgebeutet. Wir unsrerseits sind dagegen je länger je mehr durch das Studium der Rechtsquellen fränkischer Zeit zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß diese Unterscheidung von mehreren Recensionen fast durchgängig eine unzulässige ist, daß die Abweichungen und Verschiedenheiten, in welchen uns Volksrechte und Capitularien in verschiedenen Handschriften überliefert werden, fast überall auf die Willkür von Privatpersonen, der Abschreiber, zu setzen und sie in verschwindend geringem Maße als authentische Aenderungen anzusehen seien. Was die Capitularien angeht, so sind allerdings bisweilen einzelne Capitel in späteren Capitularien wörtlich wiederholt und neu eingeschärft worden; daß dagegen ganze Capitularien sich als neue oder abweichende Recensionen früher oder anderweit erlassener Bestimmungen herausstellen, wie es nach der Ausgabe im ersten Bande der Leges in etwa zehn Fällen erscheint, ist ganz entschieden unrichtig. Den Nachweis hierfür glauben wir an anderer Stelle genügend erbracht zu haben. Von den Volksrechten ferner ist das alamannische, abgesehen von den zweifelhaften Bruchstücken des sogenannten Pactum, schwerlich jemals in einer andern Form als der von dem merowingischen König Chlotar II herrührenden erlassen worden. Eine von Merkel angenommene lex Alamannorum Lantfridana läßt sich als von der Hlotariana sachlich abweichend nicht unterscheiden, wenn auch vielleicht Herzog Lantfrid die lex abermals aber unverändert publicirt haben mag, und die lex Alamannorum Karolina ist vollends eine willkürliche Annahme Merkels, die eben so wenig wie die angeblich neue Recension der lex Saxonum durch die oben erwähnte Nachricht der annales Laureshamenses gerechtfertigt wird. Nach gelegentlichen Andeutungen in den Richthofenschen Studien scheint der Verfasser in Bezug auf die lex Alamannorum ebenfalls gegen diese Annahmen Merkels zu sein. Bei der lex Baiwariorum unterscheidet Merkel in der Ausgabe zwar ebenfalls drei Texte, aber eigentlich lediglich um die Masse der Varianten mehr zu vertheilen, nicht aber um sie als drei

verschiedene Recensionen gelten zu lassen, an deren Unterscheidung vielmehr Merkel selbst in seiner Vorrede verzweifelt. Ebensowenig lassen sich in der lex Salica aus dem von Merkel construirten Urtext und den von ihm ausgeschiedenen und sogenannten Novellae mehrere authentische von Merkel A. B. C. genannte Texte feststellen. In Bezug auf die langobardischen Gesetze glauben wir in der Einleitung zum sogenannten liber Papiensis (im vierten Bande der Leges) erwiesen zu haben, daß von einer Recension des Widolinus, wie sie Merkel in seinen im Ganzen so vortrefflichen Untersuchungen über das Langobardenrecht annimmt, nicht geredet werden kann. Die Lex Thuringorum endlich anlangend, ist Richthofen (S. 62. 63) durchaus zuzustimmen, daß es geradezu unbegreiflich ist, wie Merkel aus den in einer Handschrift in die lex Saxonum eingeschalteten Worte lex Francorum Anlaß nehmen konnte, auch für die in der Handschrift folgende lex Thuringorum eine fränkische Recension dieses Volksrechtes zu behaupten. Diese von Merkel gepflegte Unterscheidung mehrfacher Recensionen derselben Volksrechte hat in wissenschaftlichen Kreisen sehr vielen Anklang gefunden. Würde man aber mit der Unbefangenheit Richthofens überall nach den Gründen dieser Annahmen fragen, man würde sicherlich regelmäßig zu dem gleichen Ergebniß gelangen, welches der Verfasser unserer Studien für die lex Saxonum gewonnen hat.

Die erste Abtheilung, obwohl grundsätzlich sich nur mit der Textgestaltung des Volksrechts befassend, enthält doch auch manche Untersuchung über den Inhalt des altsächsischen Rechts. So werden gleich zu Anfang merkwürdige und bisher wenig beachtete Zusätze besprochen, welche die Spangenberger Handschrift einer Reihe von Kapiteln des Volksrechts zufügt. Diese Zusätze alle gehen in ziemlich wörtlich übereinstimmender Fassung darauf aus, das strenge sächsische Recht in gewissen Fällen zu mildern und dem bei andern Stämmen geltenden Recht durch die Bestimmung anzunähern, daß bei einzelnen nach Sachsenrecht mit dem Tode bedrohten Verbrechen, falls sie von Sachsen außerhalb ihrer Heimath begangen würden, nicht persönliches sondern territoriales Recht zur Anwendung gelangen solle. Daß diese Zusätze nicht etwa die Folge einer neuen Recension, sie vielmehr dadurch in den Text gelangt sind, daß der Abschreiber

der Spangenbergischen Handschrift dieselben in seinem Original als Randglossen vorfand und sie erst beim Abschreiben in den Text, theilweise an ungehöriger Stelle, einschaltete, ist gewiß. Daß diese Glossen, wie Richthofen auszuführen sucht, einem das Volksrecht abändernden, jetzt verlorenen Capitular entnommen sind, hat sehr viel für sich. Wie dieses etwaige Capitular aber beschaffen gewesen und in welcher Zeit es entstanden sei, muß doch völlig dahin gestellt bleiben, und wir glauben nicht, daß der Umstand, daß das Territorialitätsprincip der Rechtsanwendung im südlichen Frankreich zuerst in einem Capitular von 864 für uns hervortritt, dafür geltend gemacht werden kann, um jenes etwa verloren gegangene sächsische Capitular in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts zu setzen. Um diese Zeit möchte sich die Reichsgesetzgebung kaum noch um Fortbildung der Volksrechte im ostfränkischen Reiche bekümmert haben. Vortrefflich und überzeugend werden ferner die im capitulare saxonicum von 797 vorkommenden Bortrini oder Bortrenses mit den Bructerern, die in späteren Quellen auch unter Namen wie Borthari vorkommen, zusammengebracht und in ihnen die Westfalen (oder vielleicht nur der südlich wohnende Theil derselben?) nachgewiesen. Wer die betreffenden Ausführungen bei Richthofen unter Vergleichung der Landkarte liest, den wird diese Entdeckung nach den früheren vergeblichen Bemühungen, die Bortrini zu erklären, an das Ei des Columbus erinnern.

Dagegen lassen die Erörterungen, welche in Anknüpfung an lex Saxonum c. 66 und capitulare saxonicum von 797 c. 11 über die sächsischen Geldverhältnisse und Preisbestimmungen (S. 26—47) angestellt und dann in zwei Beilagen (S. 358—371) noch weiter ausgeführt werden, manchen Zweifeln Raum, und wir bekennen unsererseits, daß der Beweis für zwei Hauptpunkte, welche Richthofen darthun wollte, nicht erbracht zu sein scheint. Das Schlußcapitel (66) der lex Saxonum bezeichnet zwei verschiedene solidi als Rechnungsmünzen: den einen, kleineren und altsächsischen zu acht Denaren oder zwei Tremissen, nach welchen alle Wergelder der lex berechnet werden sollen, den andern, größern und allgemein fränkischen zu zwölf Denaren oder drei Tremissen, nach welchen alle übrigen Bußbestimmungen der lex zu veranschlagen sind. Als Aequivalent

des ersteren wird ein einjähriges Rind, als solches des andern ein Rind von 16 Monaten angegeben. Im capitulare saxonicum will c. 11 ebenfalls den Werth des solidus für Sachsen angeben. Es wird hier zunächst der Werth des solidus in Naturalien, Vieh, Getreide aller Art und Honig, abgeschätzt, dabei ein einjähriges Rind als Aequivalent des solidus bezeichnet, und gegen den Schluß bemerkt, daß in Silber zwölf Denare auf den solidus gehen sollen. Nach der Ansicht Richthofens wären auch hier im Capitular alle Werthangaben der Naturalien auf den sächsischen Solidus zu acht Denaren zu beziehen. Wir halten dies nicht für richtig. Wer das Capitular für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf die lex Saxonum, kann gar nicht anders annehmen, als daß in dem ganzen c. 11 lediglich an einen solidus gedacht ist, nämlich an den am Schluß des Capitels als Geldwerth allein und ausdrücklich genannten von 12 Denaren. Dieser ist es ja auch, welchen Karl der Große seit seinem Regierungsantritt schon, im westfränkischen Reich sowohl wie in Deutschland und Italien, unter möglichster Beseitigung aller andern Münzsorten einzuführen sucht, und der ja auch in der lex Saxonum schon als der gewöhnliche vorausgesetzt ist, während der altsächsische von acht Denaren nur bei dem Ansatz von Wergeldszahlungen, also doch verhältnißmäßig selten, in Rechnung kommen soll. Hätten wir es in dem Capitular mit einer von sächsischen Schöffen verfaßten, localen Rechtsaufzeichnung zu thun, dann möchte Richthofens Ansicht allenfalls zulässig erscheinen; da wir aber hier ein in Aachen verfaßtes Reichsgesetz vor uns haben, da alle Reichsgesetze gleicher Zeit lediglich den fränkischen solidus von 12 Denaren kennen und dieser auch in unserem Capitular ausdrücklich erwähnt wird, so glauben wir in dem ganzen c. 11 an keinen andern als nur an diesen denken zu dürfen. Man müßte dem Capitular eine äußerst schlechte und unklare Fassung zum Vorwurf machen, wollte man die Ansicht Richthofens aus ihm herauslesen. Richtig ist es allerdings, daß das Capitular als Aequivalent des solidus ein einjähriges Rind angibt und dies im Widerspruch steht mit dem Schlußcapitel der lex Saxonum, nach welchem dasselbe Stück Vieh nur einen kleinen solidus gilt. Aber einmal ist es gestattet, an der Authenticität des ganzen Schlußcapitels zu zweifeln. Dieses enthält

keine dispositive Bestimmung, nur die historische Notiz: solidus est duplex u. s. w. Es ist sehr wohl möglich, daß das ganze Capitel von einer Privatperson dem Original unserer vier Texte zugefügt worden ist, wie wir ja sehen, daß Schreiber einzelner Handschriften hier am Schluß noch bald dies bald das zugefügt haben. Und wenn das Schlußcapitel authentisch ist, bleibt immer noch die Möglichkeit, daß zwischen der lex und dem Capitulare eine Veränderung des Geldwerthes in der Mitte liegt, daß, was zur einen Zeit nur acht Denare galt, zu einer andern den Werth von zwölf Denaren hatte. Eine andere Ansicht Richthofens, welcher wir nicht zuzustimmen vermögen, ist die, daß c. 11 des Capitulars die bewußte Ausführung von c. 66 der lex enthalten solle, und aus diesem Grunde die lex älter als das Capitular sein müsse. Daß der Verfasser des Capitulars in dem c. 11 das Schlußcapitel der lex vor Augen gehabt haben kann, ist gewiß möglich; daß er sie aber durchaus vor Augen gehabt haben muß, ist keineswegs sicher. Wenn an beiden Stellen ähnliche Preisbestimmungen vorkommen, wenn an beiden namentlich das einjährige Rind gewissermaßen als eine Wertheinheit erscheint, so ist dies sehr wohl dadurch zu erklären, daß beide Stellen dieselben einfachen Lebensverhältnisse widerspiegeln; nicht aber wird dadurch eine Ableitung des Capitulars aus der lex zur unabweislichen Nothwendigkeit. Wahrscheinlicher ist es dagegen, daß die Zusätze der Corveyer und Tiliusschen Handschriften zu c. 66 der lex umgekehrt aus c. 11 des Capitulars abzuleiten sind. Im Uebrigen führen diese Erörterungen des sächsischen Geldwesens den Leser doch eigentlich wiederum vor eine Reihe kaum je zu lösender Räthsel. Mit Verwunderung bleiben wir auch vor dem sich aus der lex ergebenden Resultat stehen, daß das Wergeld eines Liten 48 ausgewachsene Pflugstiere oder 900 heutige preußische Scheffel Roggen, dasjenige eines Edlen sogar eine Heerde von 576 Pflugstieren oder 10,800 Scheffel Roggen betragen haben soll. Wie konnten, fragen auch wir mit Richthofen, diese Summen aufgebracht werden? und es drängt sich uns hier wieder ein Gefühl auf, welches wir so oft bei dem Studium fränkischer Rechtsquellen haben, daß nämlich gar viele ihrer Bestimmungen lediglich auf dem Papiere gestanden haben möchten.

In einem zweiten Capitel (S. 97—126) wendet sich Richt-

hofen gegen Merkels Ansichten über Alter und Zusammensetzung der lex Saxonum. Merkel hatte in der kurzen Einleitung zu seiner Ausgabe dieses Volksrechts mehr behauptet als bewiesen, daß c. 1—23 ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht des herrschenden Stammes vom Jahr 782 enthalten, daß c. 24—60 unter vorwiegend fränkischem Einfluß erst nach der von Pertz und ihm in das Jahr 785 gesetzten capitulatio [1]) de partibus Saxoniae vor 797 aufgezeichnet, daß c. 61—66 frühestens 798 (nach einem sächsischen Capitular von 797) entstanden und daß diese drei Theile auf dem Aachener Reichstage von 802 ohne weitere Ueberarbeitung in die Form des Gesetzbuches gebracht worden seien, welche in Herolds Ausgabe vorliege. Das Ansehen, welches Merkel auf dem Gebiet der Rechtsquellen fränkischer Zeit genoß, hat es bewirkt, daß jene Annahmen bis auf Usingers 1867 erschienene „Forschungen zur lex Saxonum" allgemein nachgeschrieben und oft zuversichtlicher wiederholt worden sind, als sie Merkel selbst hingestellt hatte. Wir haben unsrerseits die Behauptungen Merkels immer für unbegründet gehalten und vermögen Richthofen nicht unbedingt zu widersprechen, wenn er, vielleicht etwas zu schroff, Merkels „Ansicht in allen ihren Sätzen verfehlt" nennt. Die Behauptung einer neuen Recension der lex von 802 ist, wie schon oben bemerkt, eine völlig grundlose; die Annahme, eine solche neue Recension liege in Herolds Ausgabe vor, ist schon deshalb zu verwerfen, weil diese Ausgabe sich, abgesehen von den von Herold selbst gemachten Titelüberschriften, gar nicht von andern Texten unterscheidet. Wenn Merkel ferner von c. 61 an einen dritten Theil unterscheidet, weil in der Spangenbergischen Handschrift

1) Die einzige das Capitular enthaltende Handschrift gibt als Ueberschrift: Capitulatio de partibus Saxoniae constitute sunt und als Anfang des Textes Primum de maioribus capitulis hoc placuit omnibus u. s. w. Pertz hat geändert Capitula quae d. p. S. constituta sunt. Mir scheint diese Aenderung bedenklich. Capitulatio ist ein ganz gutes Wort für capitulare, das z. B. in einer italienischen von Troya, Della condizione de' Romani vinti aus dem Register von Farfa num. 200 herausgegebenen Urkunde von 806 vorkommt. Es ist vielleicht zu lesen Capitulatio de p. S. constituta oder als Ueberschrift nur Capitulatio de p. S. und dann als Anfang des Textes: Constitute sunt primum de maioribus capitulis. Hoc placuit etc.

das Capitelverzeichniß (nicht einmal der Text) mit c. 60 abbricht, so bemerkt Richthofen dagegen mit Recht: „dies kann man kaum auch nur als einen Scheingrund gelten lassen". Wenn nach Merkel dieser dritte Theil frühestens 798 entstanden sein soll, weil c. 64 eine Zeit voraussetze, in welcher ein Theil des sächsischen Adels in der Verbannung lebte, und 798 eine Fortführung sächsischer Großen in das Ausland bezeugt werde, so macht dagegen Richthofen einmal geltend, daß es überhaupt sehr fraglich sei, ob c. 64 von einem in das Ausland als Geisel fortgeführten nobilis zu verstehen sei[1]) und weist vor allem in der Note auf S. 103—105 nach, daß nicht nur im Jahre 798, sondern sehr häufig seit dem Jahre 772 eine solche Fortführung sächsischer Großen erfolgt sei. Wenn dann weiter Merkel den zweiten Theil der lex Saxonum bei c. 24 beginnt, weil die eine, Corveyer, Handschrift zu diesem Capitel die Ueberschrift lex Francorum hat, welche den nun folgenden Theil als unter fränkischer Herrschaft entstanden bezeichnen soll, so hebt Richthofen richtig hervor, daß man diese Ueberschrift für authentisch zu halten nicht berechtigt sei, dieselbe vielmehr von einem Abschreiber später zugefügt sei und sich (was wir indessen völlig dahingestellt sein lassen) nur auf die von Verbrechen gegen den Frankenkönig und den dominus handelnden c. 24—26 beziehe. Die Annahme Merkels, c. 24—26 der lex schöpfen aus der capitulatio de partibus Saxoniae und seien deshalb jünger als diese, wird zwar von Richthofen zugegeben, aber dagegen ausgeführt, es ergebe sich hieraus weder, daß der zweite Theil nach 785 entstanden sein müsse, weil die capitulatio

1) Die Deutung des c. 64 ist sehr schwierig und viel bestritten. Richthofen bezieht in dem Anfange des Capitels: Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est die Worte qui iam i. e. m. e. auf liber homo, und deutet die so verbundene Phrase auf den friedlos gewordenen liber. Wäre der Sinn der Stelle wirklich dieser, so würde der Redactor des Gesetzes wohl jedenfalls gesagt haben: et qui iam u. s. w. Da dieses et fehlt, so ist es doch wohl nöthig, die Apposition auf das unmittelbar vorhergehende nobilis zu beziehen. Außerdem scheint das erat darauf zu deuten, daß der liber nicht mehr unter wirksamer Tutel steht, und dies eben deshalb nicht, weil sein tutor, der nobilis, iam in exilium missus est. Mit Sicherheit läßt sich übrigens in Bezug auf dieses c. 64 gar nichts behaupten.

gar nicht diesem Jahre angehöre, noch berechtige jener Umstand zu der Sonderung eines ersten und zweiten Theiles, weil auch c. 21—23 der lex aus der capitulatio schöpfen. In letzter Beziehung hatte Merkel umgekehrt behauptet, daß die capitulatio theilweise eine Ausführung von c. 21—23 enthalte. Unsrerseits glauben wir rücksichtlich des Verhältnisses zwischen lex und capitulatio, daß allerdings c. 24—26 der ersteren sich an Bestimmungen der letzteren, dieselben ausführend, anlehnen und insofern ein jüngeres Alter wenigstens von Theilen der lex gegenüber der capitulatio verbürgt ist. Dagegen vermögen wir in c. 21—23 der lex weder mit Merkel eine Voraussetzung noch mit Richthofen eine Ausführung der capitulatio zu erkennen, glauben vielmehr, daß beide Stücke überhaupt unabhängig von einander sind. Gegen die Ansicht Merkels endlich, c. 1—23 sei als ein singuläres sächsisches Adelsstatut von der übrigen lex abzusondern, wird von Richthofen hervorgehoben, daß einerseits in dem ersten Theile auch von liti und servi gesprochen und Bestrafung des Mordes allgemein secundum conditionem des Gemordeten angeordnet werde und andrerseits auch in den späteren Theilen der lex die prävalirende Stellung des Adels sich zeige, die es überhaupt erkläre, daß in den ersten 20 Capiteln fast nur von nobiles als der Grundlage des Gemeinwesens gehandelt werde und für die liberi die Bußen nur durch Berechnung aus den für nobiles festgesetzten zu gewinnen seien. Es muß aber auch ferner darauf hingewiesen werden, daß die zum Schutz der Kirche erlassenen c. 21—23 wenig in ein sächsisches Adelsstatut passen. Für die Annahme des Jahres 782 als Entstehungsjahres des ersten Theiles hatte Merkel wohl kaum einen andern Grund, als daß in diesem Jahre ein Reichstag in Sachsen abgehalten worden ist. Dieser Grund rechtfertigt aber offenbar ebenfalls nicht jene aus ihm gezogene Schlußfolgerung.

Nachdem Richthofen so Merkels Ansicht von der Dreitheilung der lex bekämpft und, wie uns scheint, in den Hauptsachen richtig widerlegt hat, gelangt er zu dem Schluß, daß die Vermuthung für die Einheitlichkeit des Volksrechtes spreche, und an dieser so lange festzuhalten sei, bis nicht unwiderleglich dargethan sei, daß die lex aus verschiedenen Theilen später zusammengesetzt sei. Diese nach

Richthofen einheitliche lex reihe sich ihrer Entstehungszeit nach, und von dieser will das dritte und vierte Capitel (S. 126—357) handeln, zwischen die undatirte Capitulatio de partibus Saxoniae und das capitulare Saxonicum von 797 ein. Pertz und Merkel hatten jene capitulatio in das Jahr 785 gesetzt, weil in diesem Jahre ein Reichstag auf sächsischem Boden zu Paderborn abgehalten und um diese Zeit erst Sachsen so weit unterworfen gewesen sei, um den Erlaß der Capitulatio zu rechtfertigen. Der in den Jahren unmittelbar vor 785 erfolgte Abfall der Sachsen sollte außerdem die häufige Anwendung der Todesstrafe in der capitulatio erklären. Richthofen macht nun hiergegen geltend, daß die capitulatio ein Organisationsdecret für ein eben erst unterworfenes Land sei, erlassen zu dem Zweck, fränkische Einrichtungen zu begründen und den Aufbau der Kirchen herbeizuführen. Diesen Zweck aber habe ein erst 785 erlassenes Gesetz nicht mehr verfolgen können. Schon 775 hätte Karl die Unterwerfung der Sachsen annehmen und an den Erlaß eines solchen Organisationsdecretes denken können; die Bekehrung der Sachsen zum Christenthum hätte schon in dem ersten Jahrzehnt der großen Sachsenkriege so viel Fortschritte gemacht, daß es sich 785 nicht mehr um den ersten Aufbau christlicher Kirchen hätte handeln können. Die Todesstrafen der capitulatio bedürften außerdem keineswegs einer besondern Begründung durch die Empörung der Jahre 782—785, sondern seien altsächsisches Recht. Um alles dieses zu begründen, werden vortreffliche und sehr eingehende Untersuchungen über die Unterwerfung der Sachsen in den Jahren von 772—785 (S. 129—147), über ihre Bekehrung zum Christenthum während derselben Zeit (S. 147—170), über den Inhalt der capitulatio (S. 170—218) und über die Todesstrafen des sächsischen Rechtes (S. 218—330), ausführlicher als für den verfolgten Zweck gerade nöthig gewesen wäre, angestellt, und wird dann nach diesen Untersuchungen geschlossen, daß die capitulatio bald nach 775 zu setzen sei und am besten in das Jahr 777 passe. Demnach, schließt Richthofen weiter, sei die auf der capitulatio in einzelnen Theilen (namentlich c. 24—26) beruhende und andererseits im capitulare Saxonicum von 797 vorausgesetzte lex zwischen 777 und 797 entstanden, und es würde sich für ihre Abfassungszeit am besten der Ruhepunkt von 785, jener von Pertz

und Merkel für die capitulatio herangezogene Reichstag von Paderborn, eignen.

Bei aller Anerkennung, die wir nun auch für die mustergiltige Art der Untersuchung, den Scharfsinn und die Gelehrsamkeit hegen, welche in diesen Ausführungen hervortreten, vermögen wir doch den positiven Ergebnissen Richthofens nicht in gleicher Weise wie den gegen Merkels Behauptungen geltend gemachten Einwendungen zuzustimmen. Den Eindruck gewinnt man allerdings aus Richthofens Darstellung, daß die capitulatio besser in die Zeit bald nach 775 als erst in das Jahr 785 passe; die Zuversichtlichkeit, welche in Merkels Worten liegt: „daß das erste Capitular in das Jahr 785 zu setzen sei, erscheint mir, wenn ich das historische Material übersehe, so gut als gewiß", muß gegenüber den Ausführungen Richthofens als eine ganz ungerechtfertigte erklärt werden. So sicher aber, wie Richthofen meint, ist die Sache mit dem Jahre 777 denn doch durchaus nicht. Unbedingt zur Annahme dieses Jahres zwingend ist keine Stelle der capitulatio, und die Möglichkeit manches andern Jahres ist keineswegs ausgeschlossen. Neuerdings hat Waitz in den Göttinger Nachrichten sich gegen Richthofens Annahme erklärt und die capitulatio sehr bestimmt in das Jahr 782 gesetzt, für welches die Annalen bekanntlich ebenfalls einen Reichstag in Sachsen verzeichnen. Wir bekennen, daß wir auch von dieser neuesten Datirung nicht überzeugt worden sind und möchten nur fragen: ist denn die Annahme überhaupt geboten, daß die capitulatio auf einem in Sachsen abgehaltenen Reichstage abgefaßt sei? Weist nicht das capitulare Saxonicum von 797 darauf hin, daß die capitulatio eben so wohl auch außerhalb Sachsens entstanden sein kann? Liest man den Text des ersteren, so tritt hier ganz dasselbe sächsische Localcolorit wie in der capitulatio hervor. Placuit omnibus Saxonibus, statuerunt omnes und ähnlich heißt es in der einen Verordnung wie in der andern. Nach dem Text allein müßte man den Entstehungsort des Capitulars von 797 eben so sehr in Sachsen suchen, wie alle bisherigen Datirungsversuche der capitulatio von Sachsen als Heimath derselben ausgehen. Nur aus dem zufällig erhaltenen prooemium des Capitulars erfahren wir, daß dasselbe in Aachen aufgezeichnet worden sei. Kann da die capitulatio nicht eben so gut auf

einem der im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts außerhalb Sachsens abgehaltenen Reichstage entstanden sein, z. B. in Ingelheim oder Worms, wo nach den Annalen Karl der Große wiederholt in dieser Zeit alle dem fränkischen Reich einverleibten Stämme um sich versammelt hat? Es ist nach unserer Ueberzeugung ein vergebliches Bemühen, ein ganz bestimmtes Entstehungsjahr der capitulatio zu ermitteln: wir müssen uns damit begnügen, dieselbe in die Zeit zwischen 775 und 790 etwa zu setzen; jede positivere Angabe ist bei unserer jetzigen Quellenkenntniß mehr oder minder willkürlich. Pertz und auch Merkel haben zu sehr sich darauf gesteift, für die Capitularien und Volksrechte immer ganz bestimmte Entstehungsjahre angeben zu wollen. Es dünkt uns, als werde die Wissenschaft gut thun, sich gegen diese bestimmten Angaben skeptischer zu verhalten und auf diese als sicher auftretenden unsicheren Behauptungen nicht weiter zu bauen, vielmehr sich in den meisten Fällen mit annähernden Schätzungen zu begnügen. Der alte Baluze hatte gar nicht so Unrecht, wenn er vielen Capitularien die bescheidenere Ueberschrift Capitulare incerti anni vorsetzte und auch in Bezug auf die Volksrechte nicht das Unmögliche möglich machen wollte.

Was nun die lex Saxonum selbst angeht, so halten wir es, wenn nicht geradezu für unmöglich, so doch für im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die lex eine einheitliche sei. Wir haben immer die Ansicht gehegt und halten sie auch jetzt noch Richthofen gegenüber fest, daß die lex aus zwei verschiedenen Bestandtheilen, einem älteren, c. 1—20 umfassenden, und einem späteren, c. 21—66 enthaltenden, zusammengesetzt sei [1]). Den ersten und für unser Gefühl durchschlagenden Grund für diese Ansicht finden wir in der Anordung des Inhalts der lex. Nur durch die Zusammensetzung aus mehreren der Zeit nach verschiedenen Bestandtheilen erklärt es sich uns, daß zuerst in c. 1—20 von allen möglichen Verwundungen und Vergehen

1) Merkel hatte S. 5, Anm. 3 den Gedanken, bei c. 21 abzutheilen, ebenfalls angeregt. Das Bedenken, welches ihn davon abhielt, widerlegt Richthofen S. 115 ff. richtig; nur glauben wir nicht, wie schon früher bemerkt, daß c. 21 und 22 der lex Saxonum entgegengesetzt der Ansicht Merkels, die capitulatio voraussetzen. S. 122 berührt dann Richthofen abermals die Abtheilung bei c. 21.

gehandelt wird, dann von c. 21 an der Reihe nach von todeswürdigen Verbrechen gegen die Kirche und Religion, den Frankenkönig, den dominus und die domina[1]) und nun wieder von allerlei geringeren Delicten. Wäre die lex in allen ihren Theilen gleichzeitig abgefaßt worden, so wären ganz gewiß die Bestimmungen in c. 21 und folg., namentlich Kirche und König betreffend, an die Spitze gestellt. Als Beleg hierfür verweisen wir auf die capitulatio de p. S., auf die lex Alamannorum, auf die lex Baiwariorum, die, wie sie uns heute vorliegen, zweifellos auf einheitlicher Redaction beruhen, und in denen überall die auf Kirche, Königthum, bezüglich Herzogthum gehenden Bestimmungen an die Spitze gestellt sind. Ferner beginnt von c. 21 ab eine ganze Reihe von Capiteln, auch abgesehen von den Kirche und König betreffenden, mit dem stetig wiederkehrenden Refrain capite puniatur, während vorher immer nur Geldbußen vorkommen. Von c. 21 ab beginnen die Capitel im Ganzen regelmäßig mit Qui, während die unmittelbar vorhergehenden wie überhaupt die Mehrzahl des ersten Theiles mit Si abheben, und neben den andern Gründen erscheint uns auch dieser an sich unscheinliche Umstand nicht unbedeutend. In c. 1—20 wird wirklich so gut wie ausschließlich von nobiles gehandelt, von liti und servi, wie es scheint, nur als angehörig den nobiles, von liberi an zweifellosen Stellen gar nicht, so daß Merkel von diesem Theile wirklich nicht ohne Grund als von einem sächsischen Adelsstatut reden konnte; die Bestimmungen in c. 21—66 dagegen nehmen gleichmäßig auf alle drei freien Stände Rücksicht. Dann erscheint uns ferner erheblich, daß c. 1—20 eben so sehr von allen Spuren der Unterwerfung der Sachsen unter das Frankenreich frei sind, wie in c. 21—66 häufig der Einfluß der fränkischen Herrschaft sich zeigt. Hier in dem zweiten Theile deuten die Kirche, der König und das palatium, der bannus und fredus auf die fränkische Zeit hin, der erste Theil enthält nichts, was mit der Zeit der Selbständigkeit Sachsens im Widerspruch stände. Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen,

1) Bei Gelegenheit der ziemlich räthselhaften Bestimmungen über Verbrechen gegen den dominus (S. 273 ff.) hätte auf die sehr auffallende Parallele hingewiesen werden können, welche die langobardischen Gesetze (Roth. c. 13) liefern.

daß in c. 8 der Eid nach heidnischer Weise in arma oder in manu liti geleistet wird, während er nach c. 21 der lex ebenso wie in c. 32 [1]) der unter fränkischer Herrschaft entstandenen capitulatio auf christliche Art in der Kirche geschworen wird. In ähnlicher Weise deutet auf eine Zusammensetzung der lex aus der Zeit nach verschiedenen Bestandtheilen, daß der Inhalt von c. 18 in c. 50 wiederkehrt; bei einer gleichzeitigen Entstehung beider von uns angenommenen Theile wäre c. 18 schwerlich in die lex aufgenommen worden. So, meinen wir, widerlegen eine Reihe von Umständen die Ansicht Richthofens von dem einheitlichen Charakter der lex und drängen mit nach unserem Gefühle zwingender Gewalt dahin, c. 1—20 von den übrigen zu trennen. Ob einzelne der letzten Capitel der lex vielleicht erst später angehängt worden oder ganz apokryph sind, ist eine Frage, die nicht ohne Grund aufgeworfen, aber sehr schwer entschieden werden kann. Jedenfalls aber ist die Zuversicht nicht gerechtfertigt, mit welcher sowohl Merkel wie mit ihm auch Usinger in c. 61—66 eine spätere Ergänzung der lex erkennen wollen.

Fragen wir endlich nach der Entstehungszeit der von uns unterschiedenen beiden Theile der lex, so erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß der erste Theil noch vor der fränkischen Eroberung, dagegen gewiß, daß der zweite Theil nach diesem Ereigniß und höchst wahrscheinlich, daß er auch nach der capitulatio de partibus Saxoniae aufgezeichnet sei. Für den im Gegensatz zum ersten Theile fränkischen Charakter des zweiten Theiles könnte allerdings die in einer Handschrift überlieferte oben erwähnte Notiz zu c. 24 „lex Francorum“ geltend gemacht werden. Wir möchten vermuthen, daß diese Notiz im Original der Spangenbergischen Handschrift am Rande gestanden habe und von dem Abschreiber fälschlich vor c. 24 statt vor c. 21 gesetzt worden sei. In unserer Praxis ist uns wenigstens eine solche Einschaltung von Marginalbemerkungen an einer falschen

1) Gelegentlich sei für dieses c. 32 eine Emendation gestattet. Es heißt hier nach Pertz von dem rite zur Eidesleistung Vorgeladenen: et si iurare contempserit, fidem faciat et solidos quindecim componat qui inactivus apparuit. Inactivus ist offenbar sinnlos; es muß aber iactivus (sachfällig, bußfällig, inder französischen Rechtssprache jétif = contumax) heißen, wie auch L. Sal. 50, 3 und 51, 1 (ed. Waitz und Merkel) der contumax genannt wird.

Stelle des Textes schon öfters vorgekommen, und, wie oben bemerkt, hat dieselbe Spangenberger Handschrift auch andere Marginalglossen an unrichtigem Ort eingefügt. Daß die lex Saxonum durchaus älter sein müßte als das Capitular von 797, scheint uns keineswegs so erwiesen, wie Richthofen annimmt. Da aber bis zum Jahre 803 wohl die Volksrechte aller Stämme des Frankenreiches aufgezeichnet worden sind, so wird man gewiß nicht fehl gehen, wenn man den zweiten Theil in die beiden letzten Jahrzehnde des 8. oder in die allererſten Jahre des 9. Jahrhunderts setzt. Vielleicht ist er genau in den Jahren 802 oder 803 auf dem großen Aachener Reichstage entstanden; denn die Uebereinstimmung von c. 51—53 mit c. 5 der capitula in legem Ribuariam von 803, welche besonders von Usinger hervorgehoben ist, ist eine so auffallende, daß man wohl auf den Gedanken einer am gleichen Ort gleichzeitig erfolgten Entstehung beider Stücke gebracht werden kann. Freilich bleibt aber die Annahme nicht ausgeschlossen, daß beide Aufzeichnungen aus einer gemeinsamen für uns verloren gegangenen Quelle schöpfen, so daß wir die Entstehung des zweiten Theiles um 802 nur eben als eine Möglichkeit hingestellt haben möchten. Auch in Bezug auf die lex Saxonum wird man besser thun, sich mit einer nur die Grenzen der überhaupt möglichen Entstehungszeit angebenden Bestimmung zu begnügen, als auf der Angabe Richthofens zu fußen, die lex sei, wenn nicht 785, so doch bald nachher in den Friedensjahren zwischen 785—792 entstanden.

Obwohl wir so einigen von Richthofen aufgestellten Hauptergebnissen nicht zuzustimmen vermögen und obwohl es leicht wäre, manche bedenkliche und selbst entschieden unrichtige Einzelheiten hervorzuheben, so schulden wir den vorgelegten Forschungen dennoch den größten Dank. Sie sind so gelehrt, belehrend und so umsichtig gearbeitet wie nur sehr wenig Anderes im Bereich germanistischer Jurisprudenz, und wie wir immer der Ansicht gewesen sind, daß die kleine von Richthofen besorgte Ausgabe der lex Frisionum das Vollendetste und Abgeschlossenste ist, was die vier Bände der Leges in den Monumenta Germaniae enthalten, so nehmen wir auch aus den gegenwärtigen Studien die Ueberzeugung mit fort, daß wir in der Ausgabe der lex Saxonum uns einer ihrer Vorgängerin sich würdig an die Seite stellenden Arbeit werden erfreuen können.